

Gefahrenabwehrverordnung

der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen(Altmark) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zur Tierhaltung

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Ziffer 1 der Neufassung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214) sowie der §§ 6 und 79 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), wird nach Beschluss des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen(Altmark) in seiner Sitzung am 10. 07. 2006 für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen(Altmark) folgende Gefahrenabwehrverordnung zur Tierhaltung erlassen.

§ 1 Tierhaltung

(1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in den folgenden Ruhezeiten stören.

- a) Sonntagsruhe - Sonn- und Feiertage ganztags
- b) Mittagsruhe - Montag bis Samstag in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr
- c) Nachtruhe - 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr

Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.

(2) Tierhalter und die mit der Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf öffentlichen Straßen, Geh- und Radwege, Plätzen, Parkanlagen, Grünanlagen, Friedhöfen, Sport- und Spielplätzen, Märkten unbeaufsichtigt umher läuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt. Bei Märkten und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen ist der Hund an einer kurzen Leine zu führen.

(3) Hunde müssen auf der Straße und an allen öffentlich zugänglichen Orten zum Schutz von Mensch und Tier an der Leine geführt werden.

(4) Abgesetzter Tierkot auf öffentlichen Straßen, Geh- und Radwege, Plätzen, Parkanlagen, Grünanlagen, Friedhöfen, Sport- und Spielplätzen und Märkten ist unverzüglich nach der Verrichtung des Tieres durch den Tierhalter oder durch einen von ihm Beauftragten zu seinen Lasten und Kosten zu entsorgen.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 98 SOG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 1 Abs. 1 nicht verhindert, dass Tiere durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in den Ruhezeiten stört.
- b) § 1 Abs. 2 nicht verhindert, dass Tiere auf Straßen, Geh- und Radwege, Plätzen, Parkanlagen, Grünanlagen, Friedhöfen, Sport- und Spielplätzen, Märkten unbeaufsichtigt umherlaufen, Personen oder Tiere anfallen oder anspringen.
- c) § 1 Abs. 3 Hunde nicht an der Leine führen.
- d) § 1 Abs. 4 den abgesetzten Tierkot nicht entsorgt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3 Geltungsdauer

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20.11.1997 außer Kraft.

Seehausen (A.), den 10. 07. 2006

Schwarz
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes